

Preisblatt 3 (vorläufig)*
Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung
für Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung
im Rahmen der Nutzung von Gasverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
gültig ab 1. Januar 2024

Die Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer und ggf. Konzessionsabgabe.

I. Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen	für Ausspeisepunkte	
	ohne Leistungsmessung	mit Leistungsmessung
	Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb
	in €/a	in €/a
Balgengaszähler Haushalt (G2,5 und G4)	15,87	
Balgengaszähler Haushalt (G6)	15,87	
Balgengaszähler Gewerbe (G10 bis G25)	32,40	32,40
Balgengaszähler Industrie (G40 bis G100)	194,90	194,90
Drehkolbenzähler (G 25 bis G 100)	264,60	264,60
Drehkolbenzähler (G 160 bis G 650)	586,20	586,20
Turbinenradzähler (G 100)		264,60
Turbinenradzähler (G 160 bis G 400)		586,20
Turbinenradzähler (G 650 bis G 2500)		677,40
Datenspeicher/Tarifgerät		279,00
Mengenumwerter	300,00	342,00
Mengenumwerter mit integr. Datenspeicher		399,60
Intelligenter Zähler	32,67	

II. Entgelte für Messung für Entnahmen mit Leistungsmessung

Messung

für Entnahmen mit Leistungsmessung	1.347,60 € / Jahr
Preisabschlag für Messung ohne stündliche Datenbereitstellung	1.250,04 € / Jahr

Jede zusätzliche Messung wird erneut berechnet.

Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel,

Ein- und Auszug und weitere vom Netzbetreiber veranlasste und vom Kunden nicht zu vertretende zusätzliche Messungen.

III. Entgelte für Messung für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Messung

für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	1,68 € / Jahr
--	---------------

Jede zusätzliche Messung wird erneut berechnet.

Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel,

Ein- und Auszug und weitere vom Netzbetreiber veranlasste und vom Kunden nicht zu vertretende zusätzliche Messungen.

* Die GeraNetz GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2024 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde.

Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2024 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Bundesnetzagentur oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen können.